

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
MS/SN

Datum
1.10.2020

RUNDSCHREIBEN Nr. 32

Kurzarbeit: Keine AMS-Rückforderungen wegen fehlendem ersten Monat

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach intensiven Verhandlungen mit Frau Bundesministerin Aschbacher konnte gestern doch noch erreicht werden, dass es keine Rückforderungen durch das AMS wegen des fehlenden ersten Monats vor Beginn der Kurzarbeit in Phase 1 gibt. Auch Rückforderungsschreiben für verlängerte Projekte (Phase 2) sind obsolet. Die aus diesem Grund drohende bzw. zum Teil bereits erfolgte Vorschreibung von Rückzahlungen der Kurzarbeitsbeihilfe ist damit vom Tisch bzw. unwirksam.

Das bedeutet für betroffene Unternehmen:

- Ein Sanierungsbegehren ist nicht mehr zu stellen. Wer schon ein Sanierungsbegehren gestellt hat, hat keinen Nachteil: die Kurzarbeitsbeihilfe wird nicht verkürzt.
- Für bereits erhaltene Kurzarbeitsbeihilfen braucht es keine Nachzahlung des vollentlohnten Kalendermonats an die Arbeitnehmer, da sich der Kurzarbeitsbeginn nicht verändert.
- Für den Fall, dass die Nachzahlung an den Arbeitnehmer bereits erfolgt ist, steht es dem Arbeitgeber frei, die rechtsgrundlos erfolgte Zahlung bei der nächsten Abrechnung wieder in Abzug zu bringen (der Arbeitnehmer ist davon unverzüglich nach Zahlung zu informieren). Befindet sich der Arbeitnehmer weiterhin in Kurzarbeit, so wird empfohlen, diese Nachzahlung nicht in Abzug zu bringen.
- Für den Fall, dass dem AMS bereits die Differenzsumme bezahlt wurde, wurde eine Rückzahlung in Aussicht gestellt.

Wir bitten besonders zu beachten, dass die geltende AMS-Richtlinie für die Phasen 2 und 3 ausdrücklich ein vollentlohntes Kalendermonat verlangt. Für offene Abrechnungen kann demnach das AMS einen Lohnkontoauszug verlangen, wonach ein beliebiges Kalendermonatsentgelt ungekürzt - der SV-Bemessungsgrundlage entsprechend - geleistet wurde. Ein Sanierungsbegehren für vergangene Zeiträume ist grundsätzlich nicht erforderlich, ein Übergang in die Phase 3 kann auch für die betroffenen Mitarbeiter nahtlos erfolgen.

Detailinformationen folgen so rasch wie möglich auf www.wko.at/corona-kurzarbeit.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent